

## **Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Puppentheater der Stadt Magdeburg**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S.568), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 238, ausgegeben am 29.05.2009) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 25.03.2010 mit Beschluss-Nr. 376-15(V)10 folgende Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb -Puppentheater der Stadt Magdeburg- beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst/Figurentheater und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattung Puppenspiel. Zudem können weitere attraktive Orte in der Stadt und Umgebung bespielt werden. Darüber hinaus können Gastspiele angeboten werden. Gepflegt und bewahrt werden die bedeutenden Traditionen des Puppentheaters in der Landeshauptstadt Magdeburg. Dem Eigenbetrieb angeschlossen ist die Jugendkunstschule der Stadt Magdeburg. Das Puppentheater übernimmt mit der Jugendkunstschule Aufgaben der kulturell-ästhetischen Bildung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine Betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der letztgültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 EUR.

### § 5

#### **Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- der Stadtrat

### § 6

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen wird.

- (2) Die Bestellung des Betriebsleiters kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören die Organisation und Geschäftsleitung, der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Eingruppierung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach TVöD, NV-Bühne sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse aller beim Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ Beschäftigten, die Verhandlungen mit Dritten, Abschluss und Kündigung von Gastverträgen, Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden, der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes/Theaters notwendig sind.
- (5) Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen -Puppentheater der Stadt Magdeburg-.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters
- (9) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:
  1. Den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
  2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 50.000 EUR,
  3. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,
  4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  5. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

## § 7

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören neun Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1.
- (3) Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge je zu bestellender Person. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter stimmberechtigter Vertreter der Verwaltung.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### **Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
  2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 nicht übersteigt,
  4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,

5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
  7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
  9. die Festsetzung der Entgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
  1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
  6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
  7. den Wirtschaftsplan.

## § 11

### **Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen**

- (1) die Landeshauptstadt stellt dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ die Gebäude und Grundstücke des Puppentheaters Magdeburg sowie die festgelegten Bereiche des Gebäudes, Thiemstraße 20 – Thiem 20 „Haus für junge Kunst“ auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden in entsprechenden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ sowie der Jugendkunstschule geregelt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

## § 12

### **Personalangelegenheiten**

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 13

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammen gefasst verwaltet.

## § 14

### **Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der Betriebsleiter darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 6 und 7 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
  1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
  2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
  3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
  4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
  5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
  6. die Ertragslage,
  7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 131 GO LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

## § 16

### Gleichstellungsklausel

Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 17

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft

Diese Ausfertigung der Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 20. 05. 11

Dr. Trüntper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstseigel



## Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen. § 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:  
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mängel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“
3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Eigenbetriebssatzung Puppentheater der Stadt Magdeburg

Magdeburg, den 20. 05 11

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

